

Terminplan zur MAV-Wahl 2022

Wer hat was bis wann zu tun? – Rechtsgrundlage nach MAVO

	Empfohlener Zeitraum	Wann?	Was ist zu tun?	Wer?	MAVO	Anlagen
1.	Mitte Oktober 2021	bis spätestens Mittwoch, den 26. Januar 2022 8 Wochen vor dem Wahltermin	<u>Bestellung des Wahlausschusses</u> (drei oder fünf Mitglieder) <u>Wahl</u> der oder des Wahlausschuss-Vorsitzenden	MAV oder Mitarbeiterversammlung, wenn es in der Einrichtung (noch) keine MAV gibt	§ 9 Abs. 2 § 10 Abs. 1 Satz 3	Anlage 1
2.	08.01.2022	bis spätestens Mittwoch, den 26. Januar 2022 (8 Wochen vor der Wahl)	<u>Erstellung</u> der Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben	Dienstgeber	§ 9 Abs. 4 Satz 1	Anlage 2
3.	09.02. bis 16.02.2022	spätestens am Mittwoch, den 23.02.2022 bis 02.03.2022 (mindestens 4 Wochen vor der Wahl)	<u>Aufstellung</u> der Liste aller wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und <u>Auslegung</u> der Wahlberechtigtenliste für eine Woche	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 4 Satz 2	Anlage 4 bzw. 16
4.	09.02.2022	spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist am Mittwoch, den 23.02.2022	<u>Bekanntgabe</u> von Ort, Dauer und Zeitpunkt der Auslegung	Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses	§ 9 Abs. 4 Satz 3	Anlage 3
5.	Innerhalb der 1-wöchigen Auslegungsfrist	spätestens ab Mittwoch, den 23. Februar 2022 bis einschließlich Dienstag, den 01. März 2022 (innerhalb der Auslegungsfrist von einer Woche)	Einspruchsmöglichkeit gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters während der Auslegungsfrist	jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter	§ 9 Abs. 4 Satz 4	formlos, mit Begründung
6.		spätestens bis Mittwoch, den 09. März 2022 (2 Wochen vor der Wahl)	<u>Prüfung</u> und Entscheidung etwaiger <u>Einsprüche</u>	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 4 Satz 5	Sitzungsprotokoll
7.	16.02. bis 02.03.2022	ab Mittwoch 09. März 2022 bis spätestens Mittwoch, den 16. März 2022	Einreichung von schriftlichen <u>Wahlvorschlägen</u> nach Aufforderung durch den Wahlausschuss	Wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Wahlausschuss	§ 9 Abs. 5	Anlagen 5 und 6
8.		bis Dienstag, den 15. März 2022	<u>Prüfung der Wählbarkeit</u> der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 7	Anlage 6
9.	02.03.2022	Spätestens am Mittwoch, den 16.03.2022 (1 Woche vor der Wahl)	<u>Bekanntgabe</u> der Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 8	Anlage 7 i.V.m. 7/2 und ggf. 8, 13, 14, 15
10.		Mittwoch, den 23. März 2022	WAHL der Mitarbeitervertretung Stimmabgabe innerhalb der festgelegten Wahlzeit; Briefwahl ist bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich	Wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Wahlausschuss	§ 11 Abs. 1 bis 3 § 11 Abs. 4	Anlage 8 und Anlage 13 unten; Anlage 4
11.		nach Ablauf der Wahlhandlung	<u>Öffentliche Auszählung</u> der Stimmen, Prüfung der Mindeststimmzahl und Feststellung des Wahlergebnisses	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 5f § 11 Abs.	Anlagen 9 und 10

					7a	
12.		nach Ende der Auszählung	<u>Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Feststellung</u> , ob jede und jeder Gewählte die Wahl annimmt	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 7	Anlagen 10 und 10/2
13.		bis spätestens Mittwoch, den 30. März 2022 (eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses)	Möglichkeit der Wahlanfechtung	Wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dienstgeber	§ 12 Abs. 1	Anlage 10/3; schriftlich
14.		bis spätestens Mittwoch, den 06. April 2022 (in der 2. Woche nach der Wahl)	<u>Einberufung der neuen MAV zur konstituierenden Sitzung</u> mit Wahl der oder des MAV-Vorsitzenden	Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses	§ 14 Abs. 1	Sitzungsprotokoll
15.		unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	<u>Übergabe</u> der gesamten Wahlunterlagen an die gewählte MAV.	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 8	
16.		unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	<u>Mitteilung</u> über die Wahl der Mitarbeitervertretung / Sondervertretung an das Bischöfliche Ordinariat und in Kopie an die Geschäftsstelle der DiAG-MAV Jahnstr. 32 70597 Stuttgart	Vorsitzende oder Vorsitzender der MAV über den Dienstgeber		Anlagen 11 und 11/2
17.		unverzüglich nach Änderungen der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung oder Sondervertretung	<u>Mitteilung</u> an das Bischöfliche Ordinariat und in Kopie an die Geschäftsstelle der DiAG-MAV Jahnstr. 32 70597 Stuttgart	Vorsitzende oder Vorsitzender der MAV		Anlage 12

Hinweise:

Die Anlagen als Word-Datei erhalten Sie unter <https://diag-mav.drs.de/mav-wahl.html>

Der Zeitplan geht davon aus, dass die MAV-Wahl am Mittwoch, den 23. März 2022 stattfindet. Wird in Ihrer Einrichtung an einem anderen Tag, also außerhalb des regelmäßigen Wahltermins, gewählt, müssen Sie den Zeitplan entsprechend anpassen.

Die MAVO gibt Mindestfristen vor, die nicht unterschritten werden dürfen. Das ergibt sich aus der Formulierung „spätestens“. Bei der Angabe solcher Zeitfenster kann die Aufgabe auch schon früher erledigt werden.

Unsere Empfehlung zu den Fristen: Werden Sie so früh wie möglich tätig! Damit verhindern Sie, dass Sie in Zeitdruck kommen und Sie entzerren den Zeitplan.

Für die Wahl von Sondervertretungen gelten Besonderheiten nach § 23 Abs. 3 MAVO.

Bitte lesen Sie zu jedem Schritt auch die benannten Paragraphen in der MAVO, da es sich in dem Zeitraster lediglich um Auszüge handelt.

Bitte füllen Sie Anlage 11/2 vollständig und gut leserlich aus.

Weitere Auskünfte zur Wahl erteilen die Vorstandsmitglieder der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) im verfassten Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Sie über die Website <https://diag-mav.drs.de/> erreichen können.